

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.12
Kurzbezeichnung VO über das Landschaftsschutzgebiet „Worpswede“ (OHZ Nr. 13)	

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13
„Worpswede“ in der Gemarkung Worpswede, Landkreis Osterholz
vom 22.1.1980**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in Abs. 2 angegebene und gleichzeitig durch Kartendarstellung veröffentlichte Landschaftsteil in der Gemarkung Worpswede wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 Worpswede“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt, um zu gewährleisten, dass die natürliche Eigenart dieser Landschaft und ihr Erholungswert im besonderen Maße gesichert werden kann.
- (2) Die allein maßgebliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der gleichzeitig mit diesem Verordnungstext auf Seite 56 veröffentlichten topographischen Karte 1:25.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Begrenzungslinie.

Die Fluren 1, 3, 4, 6, 7, 8, 8, 12, 13 und 20 der Gemarkung Worpswede unterliegen ohne Einschränkung dem Landschaftsschutz gemäß dieser Verordnung. Weiterhin werden nachstehende Teilbereiche unter Landschaftsschutz gestellt:

In der Flur 5:

Die Ortslage „Marcusheide“ bestehend aus den Flurstücken 51/2, 53/2, 77/5 und 582/111.

In der Flur 10:

Sämtliche Flächenanteile, ausgenommen der Bebauungsplanbereich Nr. 23 Neu Helgoland sowie das Flurstück 42 aus dem Naturschutzgebiet Breites Wasser.

In der Flur 11:

Sämtliche Flächenanteile ohne den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 Campingplatz Neu Helgoland.

In der Flur 14:

Der Bereich, eingegrenzt durch Hammeweg, Vor den Pferdeweiden, die Nordostgrenze des Flurstücks 5/1 sowie die Flurgrenze von Flur 14, das Flurstück 124, soweit nicht vom Bebauungsplan Nr. 25 erfasst, die landwirtschaftliche Zone zwischen Bahnhofstraße/In de Wischen und Im Wrockmoor, soweit nicht von den Bebauungsplänen Nr. 14 und Nr. 24 erfasst.

In der Flur 15:

Der Bereich zwischen Bauernreihe/Straßentor und der Flurgrenze von Flur 15.

In der Flur 16:

Sämtliche in dieser Flur belegenden Flächenanteile ohne den Bereich der Bebauungspläne 2, 3, 5 und 10 sowie die Straßenrandbebauung Ostendorfer Str./Hembergstr./Udo-Peters-Weg/Osterweder Str. bis zu einer räumlichen Tiefe von 60 m ab Straßengelände.

In der Flur 17:

Die landwirtschaftliche Zone auf und um den Weyerberg außerhalb der Bebauungspläne 19 und 7, die landwirtschaftliche Zone zwischen Hinterm Berg/Bremer Landstraße/Flurgrenze, beginnend 60 m hinter dem Straßengelände. Die Straßenrandbebauung an der Bergstraße unterliegt bis zu einer Tiefe von 60 m nicht dem Landschaftsschutz.

In der Flur 18:

Der Bereich nordöstlich Hinterm Berg, im Abstand von 60 m ab Straßengelände, der Bereich zwischen Hinterm Berg/Hasenmoor und der Flurgrenze im Abstand von 60 m ab Straßengelände

In der Flur 19:

Der gesamte Flächenanteil ohne die Straßenrandbebauung Walter-Bertelsmann-Weg/Hammeweg bis zu einer Tiefe von 60 m ab Straßengelände.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1840 ha.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

- d) Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- oder Forstwirtschaft dient,
 - f) außerhalb der bebauten Grundstücksteile Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Mit Ausnahme der in § 4 näher bezeichneten Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde folgende Vorhaben:
- a) die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
 - b) die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
 - c) die Errichtung industrieller oder gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
 - d) der Bau von Gewächshäusern und von baulichen Anlagen zur Massentierhaltung als Folge einer Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungsform,
 - e) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen und Zelten sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen, auch wenn für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - f) die Errichtung von Rohr- und Drahtfreileitungen aller Art,
 - g) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
 - h) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifttafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - i) die Beseitigung von Hecken, Gehölzen und markanten Bäumen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken sowie die Rodung von Waldflächen,

- j) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt,
 - k) die Aufforstung von landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 - l) die Kultivierung oder Beseitigung von Mooren, Heiden, Röhrichten oder Bruchwäldern,
 - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt von Mooren, Heiden, Röhrichten oder Bruchwäldern
 - n) Die Anlage von Fischeichen oder sonstigen Wasserflächen.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt.
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche kleiner als 30 qm ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr,
 - g) die Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 5

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 6 (Worpswede) vom 1.10.1968 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 22. Januar 1980

Landkreis Osterholz

Schlüter
Landrat

L. S.

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Worpswede“
vom 22.1.1980 und vom 26.5.1992**

Gemäß der §§ 26, 30 und 56 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes –NNatG- in der Fassung vom 2.7.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Worpswede“ vom 22.1.1980 (Regierungsamtsblatt S. 66) wird insoweit geändert, als nunmehr der in der mitveröffentlichten Karte i. M. 1:25 000 dargestellte Landschaftsteil der Schutzverordnung unterliegt. Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus einer Karte i. M. 1:10.000, die beim Landkreis Osterholz und der Gemeinde Worpswede zur Einsichtnahme ausliegt. In dieser Karte sind die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen der Gebietsabgrenzung gesondert kenntlich gemacht.
- (2) § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22.1.1980 wird gestrichen.
- (3) § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22.1.1980 wird dahingehend geändert, dass nunmehr die Größe des Landschaftsschutzgebietes „ca. 1889 ha“ beträgt.

§ 2

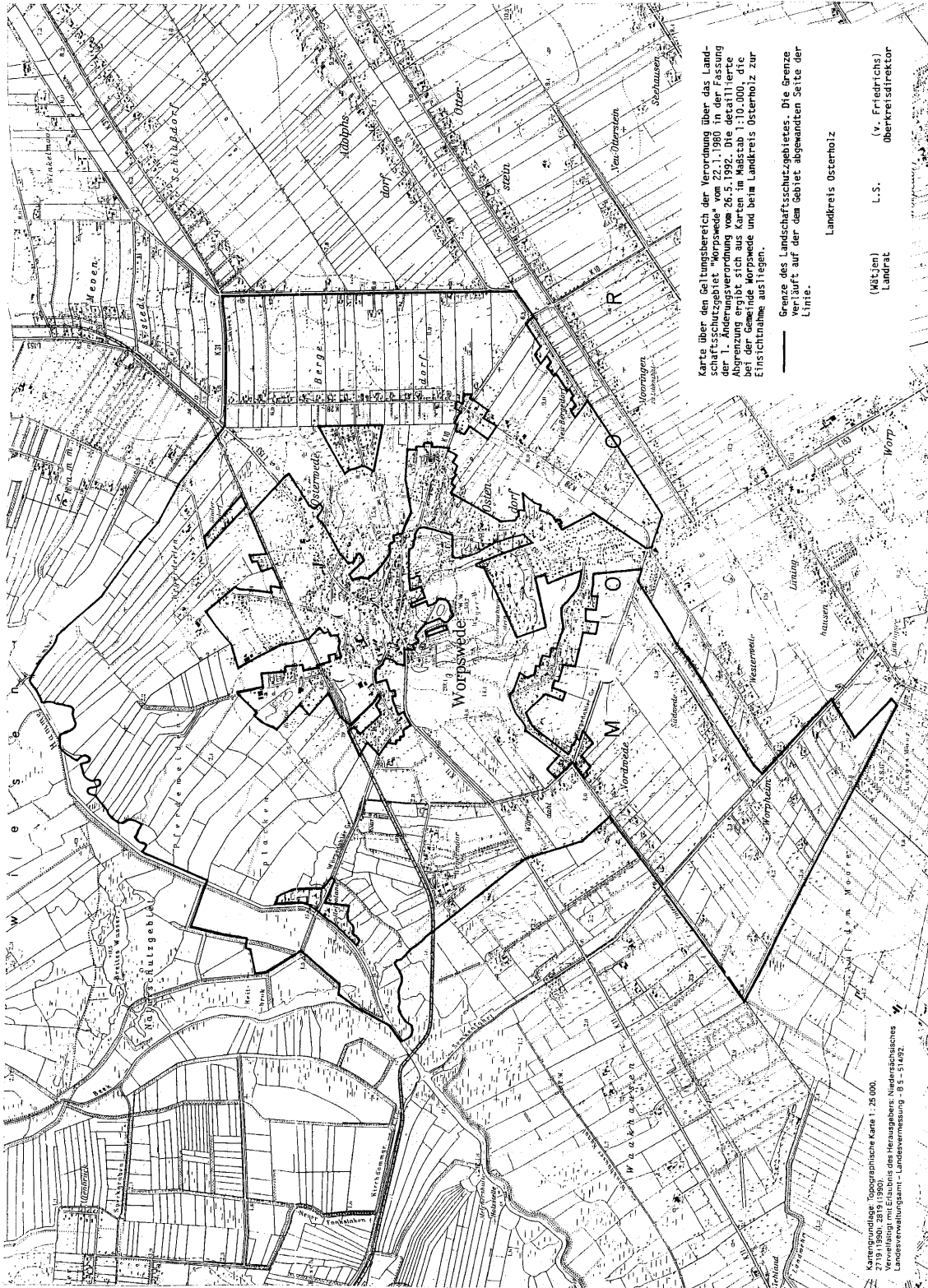
Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 26. Mai 1992

Landkreis Osterholz

Wätjen
Landrat

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor



**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980
über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“
vom 27.10.1995**

Gemäß der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes –NNatG – i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 22.01.1980 (Regierungsamtsblatt S. 66), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 193), berichtigt am 28.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 138) wird insoweit geändert, als nunmehr der in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 schraffiert dargestellte Landschaftsteil aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen wird.

Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.888 ha.

§ 2

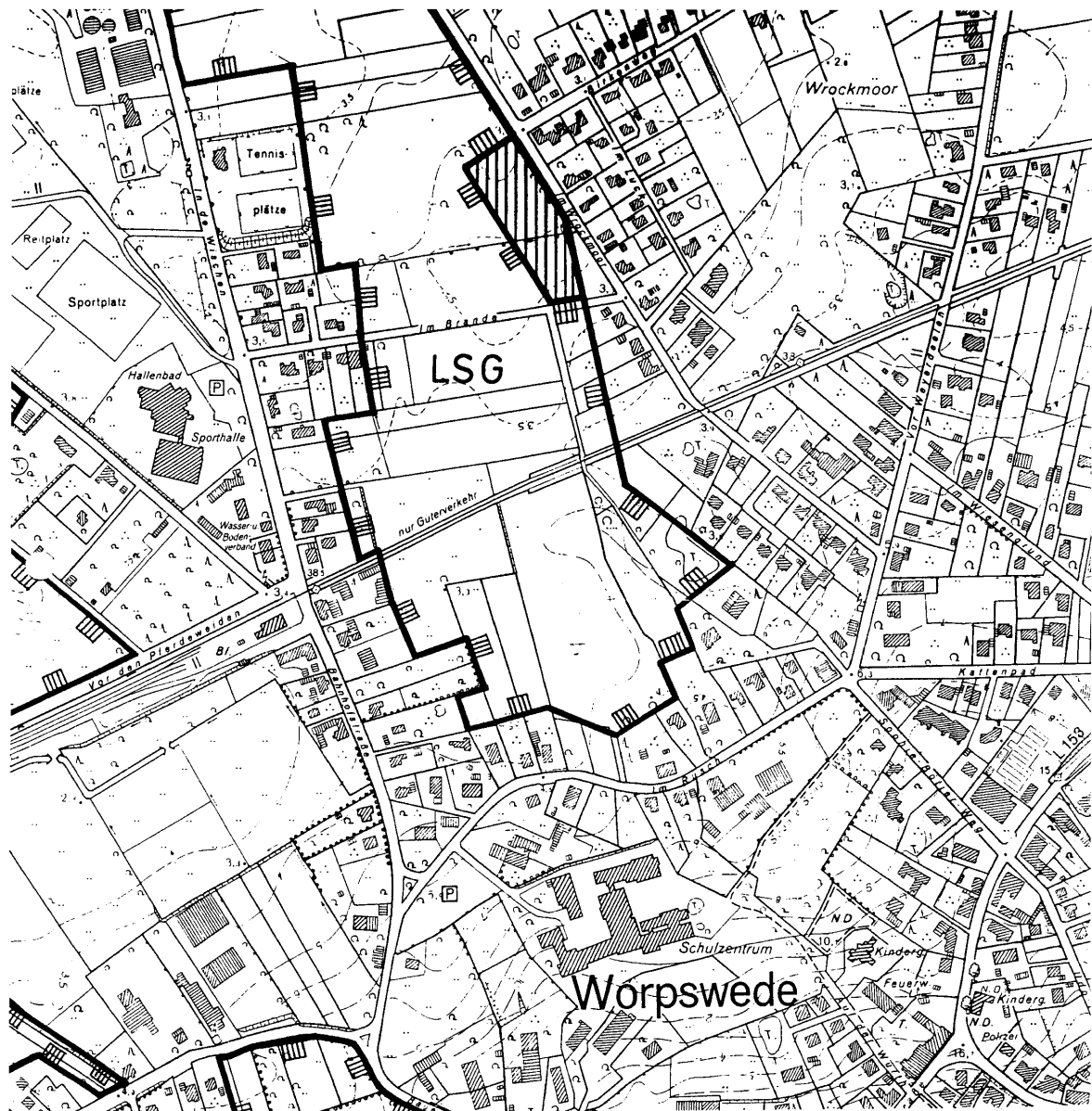
Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Landkreis Osterholz
Osterholz-Scharmbeck, den 09.09.1998

Wätjen
Landrat

L. S.

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor



**Anlage zu § 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.1.1980 über das
Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 27.10.1995**



LSG

Geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
(Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der Linie)



Aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche

Maßstab 1:5000

Landkreis Osterholz
Osterholz-Scharmbeck, den 09.09.1998

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr.: 9498 Worpswede
Herausgeber: Katasteramt Osterholz-
Scharmbeck
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am
28.07.1994 durch den Herausgeber
- Az.: V 1020/94 -

Wätjen
Wätjen
Landrat



v. Friedrichs
v. Friedrichs
Oberkreisdirektor

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980
über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“
vom 12.06.1997**

Gemäß der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes – NNatG – i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 22.01.1980 (Regierungsamtsblatt S. 66), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 193) berichtigt am 28.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 138) wird insoweit geändert, als nunmehr die in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 schraffiert dargestellten Landschaftsteile aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.879,8 ha.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osterholz in Kraft.

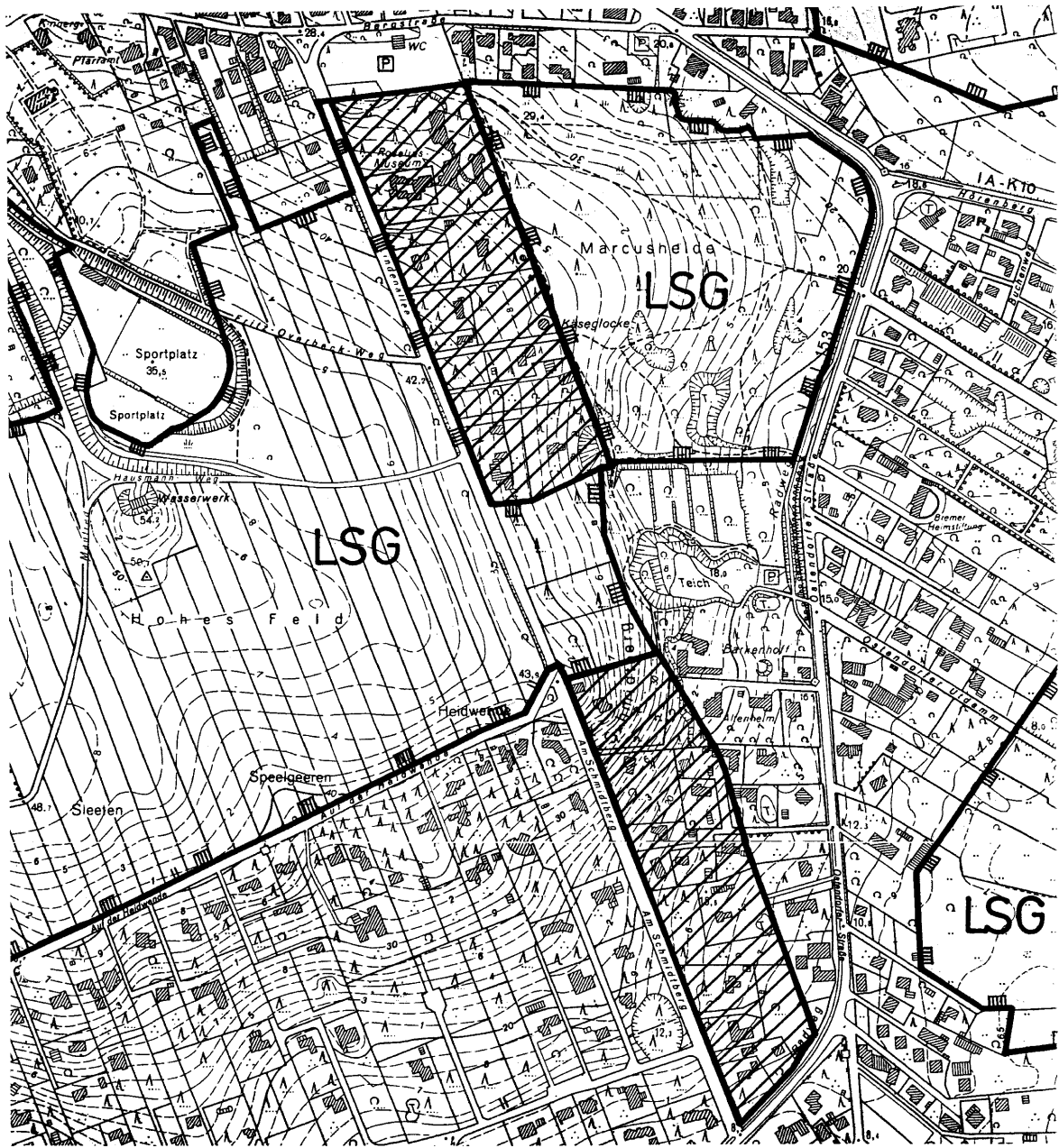
Osterholz-Scharmbeck, den 27.9.2000

Landkreis Osterholz

Wätjen
(Landrat)

L. S.

v. Friedrichs
(Oberkreisdirektor)



Anlage zu § 1 der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 12.06.1997



Geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
(Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der Linie)



Aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche

Maßstab 1:5000

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1: 5000
Herausgabe: Katasteramt Osterholz-Scharmbeck
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 06.06.1996
durch den Herausgeber
- Az.: A-1840/96 -

Landkreis Osterholz
Osterholz-Scharmbeck, den 27.9.2000

Wätjen
Wätjen
Landrat

L.S.

Friedrichs
v. Friedrichs
Oberkreisdirektor

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 27.3.2001

Gemäß der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes – NNatG – i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 22.01.1980 (Regierungsamtsblatt S. 66), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 193), berichtigt am 28.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 138) wird insoweit geändert, als nunmehr der in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 längs schraffiert dargestellte Landschaftsteil aus dem Landschaftsschutz entlassen und der quer schraffiert dargestellte Landschaftsteil in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird.

Die Größe des aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Landschaftsteils beträgt ca. 7,8 ha, die des in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommenen Landschaftsteils beträgt ca. 2,6 ha. Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1875 ha.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

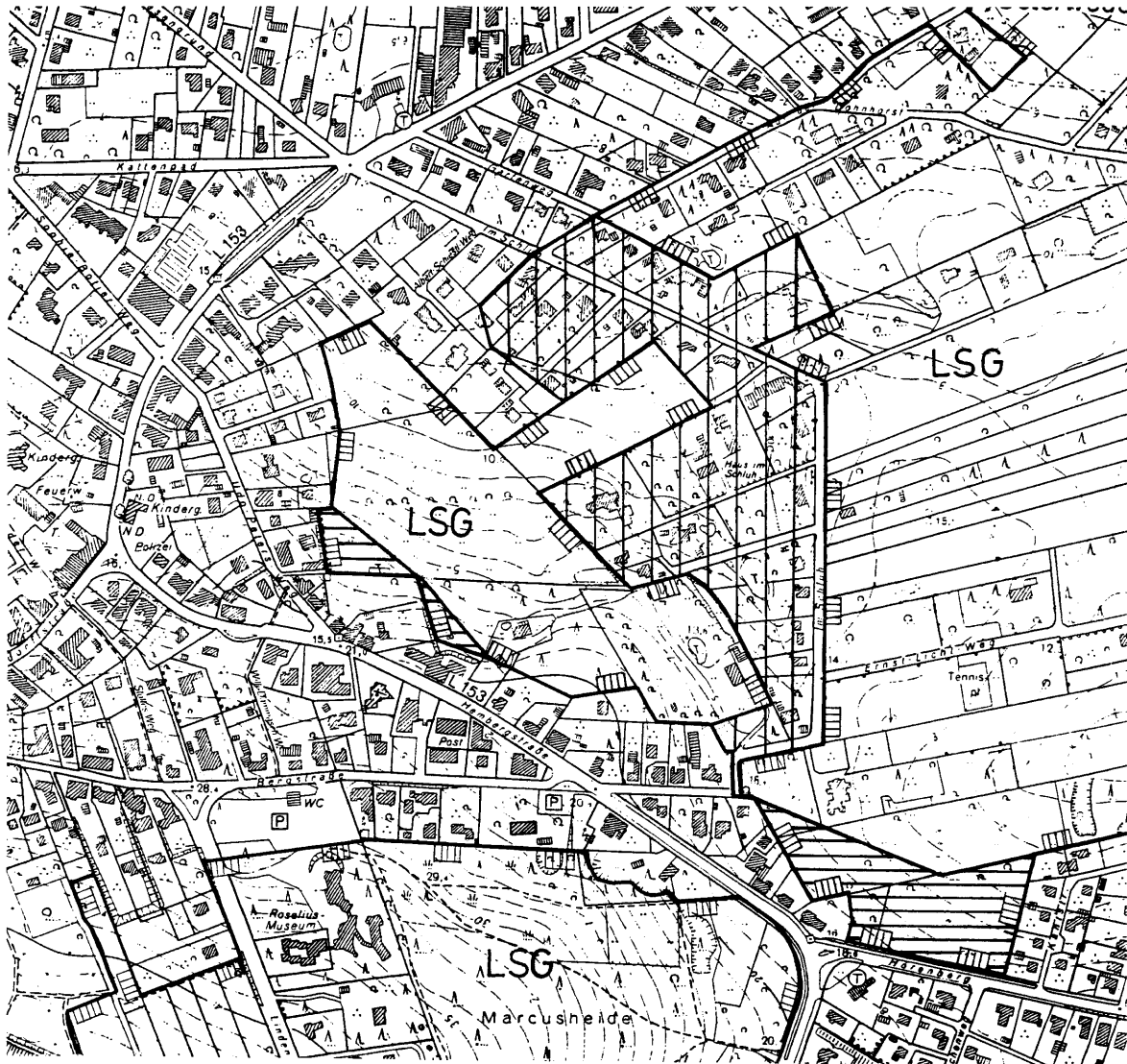
Osterholz-Scharmbeck, den 25.4.2001

Landkreis Osterholz

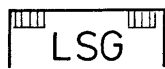
Wätjen
(Landrat)

L. S.

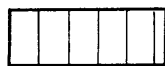
v. Friedrichs
(Oberkreisdirektor)



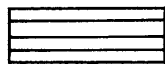
Anlage zu § 1 der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980 über
das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 27.3.2001



Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der Linie.



Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche.



In das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Fläche.

Maßstab 1:5.000

Osterholz-Scharmbeck, den 25.4.2001
Landkreis Osterholz

Wätjen
Wätjen
(Landrat)

L.S.

v. Friedrichs
v. Friedrichs
(Oberkreisdirektor)

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22.01.1980 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 18.03.2009

Gemäß der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNatG - in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

(1) § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 „Worpswede“ vom 22.01.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 5/1980, S. 66), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 27.03.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 15/2002, S. 40), wird insoweit geändert, als nunmehr der in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 schraffiert dargestellte Landschaftsteil aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen wird.

Der entlassene Landschaftsteil befindet sich in der Gemeinde und Gemarkung Worpswede. Er liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Worpswede an der Osterweder Straße (L 153) und schließt dort unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Er umfasst den dort liegenden Abschnitt der Osterweder Straße auf einer Länge von ca. 110 m (Flurstück 153/13 tlw. in Flur 2) und einen hieran nordwestlich anschließenden Teil des Flurstückes 110/3 in Flur 1.

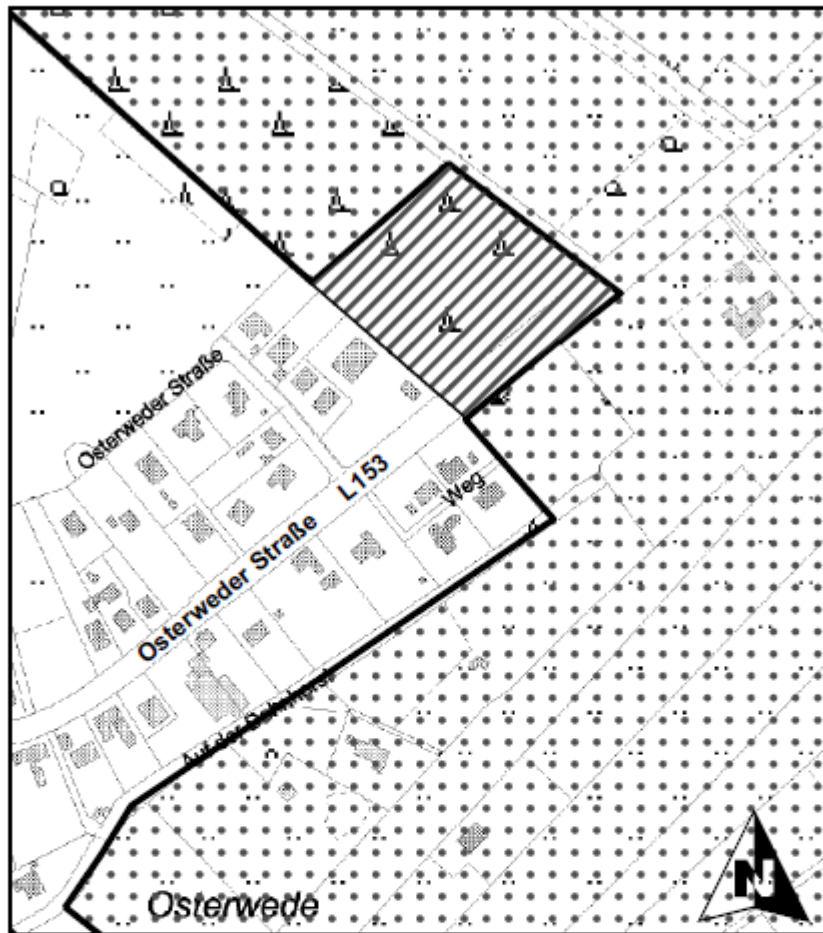
(2) Die Größe des aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Landschaftsteils beträgt 12.680 m². Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1917 ha (Neuberechnung nach Digitalisierung der Gebietsgrenzen).

§ 2



Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17.11.2009
Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Dr. Mielke)



**Anlage zu § 1 der 5. Verordnung zur Änderung der
Verordnung vom 22.01.1980 über das
Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 13 "Worpswede"
vom 18.03.2009**

-  Landschaftsschutzgebiet (LSG)
-  Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche

M. 1 : 5 000 Osterholz-Scharmbeck, den 17.11.2009
Landkreis Osterholz
Der Landrat
L.S.
gez. Dr. Mielke